

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Gau-Odernheim

vom 16. April 2015

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gau-Odernheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Gau-Odernheim vom 07. Oktober 2011 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

1. In § 14 wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:

(6) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes in den Friedhofsbereichen ohne Begrenzungsplatten (gesamter Friedhof des Ortsteiles Gau-Köngernheim , Friedhof Gau-Odernheim, Abteilungen A, B, D, E, F) verpflichten sich die Nutzungsberechtigten im Falle der Neugestaltung dieser Abteilungen mit Verlegung von Gehweg- und Begrenzungsplatten, bzw. Herstellung von Fundamentstreifen für die Grabmale, die Grabstätten (oberirdischer Teil) auf eigene Kosten in das zukünftige Grabstättenraster einzurücken.

2. Die bisherigen Abs. 6 bis 10 des § 14 werden Abs. 7 bis 11.

3. In § 12 Abs. 1 wird folgender neuer Buchstabe d) eingefügt:

d) anonyme Urnengrabstätten

4. Der bisherige Buchstabe d) des § 12 Abs. 1 wird Buchstabe e).

5. In § 15 Abs. 1 wird folgender neuer Buchstabe c) eingefügt:

c) in anonymen Urnengrabstätten

6. Die bisherigen Buchstaben c) und d) des § 15 Abs. 1 werden zu Buchstaben d) und e).

7. Es wird neuer § 16 eingefügt:

§ 16 Anonyme Urnengrabstätten


- (1) Anonyme Urnengrabstätten sind Aschenstätten, an denen nach Eintritt eines Bestattungsfalles auf Antrag für die Dauer der Ruhezeit eine Urne beigesetzt wird. Die anonyme Urnengrabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung zugewiesen und mit einer einheitlichen ebenerdigen neutralen Grabplatte versehen.
- (2) Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach. Ein Anspruch auf eine besondere Lage innerhalb des Grabfeldes besteht nicht. Eine Kennzeichnung der Beisetzungsstelle erfolgt nicht. Die Friedhofsverwaltung gibt privaten Personen keine Auskunft über die Grablage.
- (3) Durch die Beisetzung wird ein Nutzungsrecht an dem Grabfeld nicht erworben.
- (4) Das Errichten von Grabmalen, Grabkreuzen, Einfassungen oder eine Kennzeichnung der Grabstätte sind nicht zugelassen.
- (5) Die Pflege und Unterhaltung der anonymen Urnengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung. Eine private Gestaltung der Urnengrabstätten (auch teilweise) ist nicht gestattet. Die Gemeinde kann ein Gemeinschaftsgrabmal und/oder eine Ablagestelle für Grabschmuck (z.B. Blumen, Gestecke, Kränze) einrichten. Das Ablegen von Grabschmuck auf den Urnengrabstätten selbst ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt unzulässig eingebrachte Blumen- und Grabschmuck zu entfernen.
- (6) Ein Wiedererwerb der Grabstätte ist nicht möglich.

8. Die bisherigen §§ 16 bis bis 31 werden zu §§ 17 bis 32.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gau-Odernheim, den 16. April 2015


(Heiner Illing)
Ortsbürgermeister

(DS)